



Abb. 1 Gerichtssaal 101 im Oberlandesgericht in der Nymphenburger Straße 16 in München. Tische und Stühle z. B. für die Bundesanwaltschaft und Schriftführer_innen stehen nicht mehr exakt so wie abgebildet. Im Juli bzw. November 2015 wählte die Angeklagte B. Zschäpe noch zwei Verteidiger hinzu (jetzt hat sie fünf Verteidiger_innen). Angeklagte und Verteidigung nehmen nun insgesamt drei Tisch bzw. Stuhlreihen in Anspruch.

RIGHT-MIKROFONE

Gutachten zu Fragen möglicher «sonischer Segregation»¹ im sogenannten NSU-Prozess

I. Fragestellungen

Im vorliegenden Gutachten wird bewusst die Formulierung «sogenannter NSU-Prozess» verwendet, zum einen weil zwei Mitglieder des Terrornetzwerkes verstorben sind, zum anderen vor allem aber, weil nicht bekannt ist, wer zum sogenannten NSU gehörte und von wem dieses Netzwerk unterstützt wurde. Der Sachverständige möchte eine Bewertung vermeiden, die den Anschein bestärken könnte, mit dem anstehenden Urteil im Prozess in München sei auch die Auseinandersetzung mit dem sogenannten NSU abzuschließen. Die vom selbsternannten Sachverständigen bearbeiteten Fragen lauten wie folgt:

- Liegt eine (unbemerkte) **Verfahrenshoheit der Mikrofonierung**² im Prozess vor? Wenn ja: In welcher Weise?
- Ist im Zusammenhang der **Mikrofonierung eine objektive Befangtheit** der gerichtlichen Situiertheit zu beklagen?
- Werden im Gerichtssaal **durch auditive Dispositionen Parteien privilegiert oder diskriminiert**?

Es sei vorab ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachfolgend zusammengetragenen Feststellungen nicht zum Zwecke einer juristischen Bewertung gemacht werden. Vielmehr geht es im engen Zusammenhang mit diesem Verfahren um Besichtigungen und Überprüfungen der gerichtlichen und juristischen Konstitutionen und Konstellationen selbst.

II. Begutachtete Sachverhalte I

Die vom Sachverständigen aufgestellten Fragen verknüpfen gegenständliche und technische Dinge mit sozialen Aspekten. Die Möglichkeit der verändernden

¹ Vgl. «Sonic Segregation», in: Jennifer Lynn Stoeber: *The Sonic Color Line. Race and the Cultural Politics of Listening*, New York 2016, 39. Das «Sonische» sei im vorliegenden Gutachten verstanden als «Geräusch, Laut(-erscheinung, -gestalt), Schall, Ton(-höhe, -qualität, -schritt, -stufe), Klang(-farbe, -charakter, -gestalt), Musik, musikalische Phrase; außerhalb der musiktheoretischen Tradition auch als Sprache, Äußerung, Rede, Tonfall, Akzent, Geräusch, Geschrei». Vgl. Frank Hentschel zit. n. Holger Schulze: *Bewegung Berührung Übertragung. Einführung in eine historische Anthropologie des Klangs*, in: ders. (Hg.): *Sound Studies. Traditionen – Methoden – Desiderate. Eine Einführung*, Bielefeld 2008, 143–165, hier 149. Im Zusammenhang mit der Hervorbringung des Sonischen wird ein besonderer Fokus auf die Kulturalisierung von Audiotechnik/Audiotechnologien gerichtet. Vgl. Johannes Ismaiel-Wendt: *post_PRESETS. Kultur, Wissen und populäre MusikmachDinge*, Hildesheim 2016.

² Mit «Mikrofonierung» seien nachfolgend die Mikrofone sowie die komplette Technik und Verkabelung zur Mikrofonverstärkung und Beschallung bezeichnet.

Wirksamkeit der Mikrofonierung in der juristischen Auseinandersetzung wird begutachtet. Aus diesem Grund werden zwei Hauptmaterialien in den Blick genommen: erstens die technische Anlage zur Audioübertragung im Gerichtssaal und zweitens Passagen aus Protokollen, die im Verlauf der Verhandlungen erstellt wurden und in denen Mikrofonierung erwähnt wird oder offenbar eine besondere Rolle spielt.

Ortsbesichtigung

Die Ortsbesichtigung des Gerichtssaals 101 im Oberlandesgericht in der Nymphenburger Straße 16 in München durch den Sachverständigen fand während des 343., 344. und 345. Verhandlungstags (vom 7. bis 9. Februar 2017) von den für Besucher_innen vorgesehen Plätzen (vom Balkon/Empore) aus statt (vgl. Abb. 1). Diese Position wird nicht als Einschränkung der Beurteilungsfähigkeit angesehen, sondern ist beabsichtigt so an- und eingenommen worden, weil auf diese Weise die Befolgung des Grundsatzes der Öffentlichkeit geprüft und die Situation der für die Öffentlichkeit wahrnehmbaren Audioübertragung erfahren werden konnte.

Da mit Blick auf die Mikrofonierung nur sehr begrenzt Aussagen über die verdeckte Verkabelung, Verschaltung, Audibearbeitung und Bedienungsmöglichkeiten gemacht werden können, verabredete der Sachverständige einen Gesprächstermin mit der Leiterin der Justizpressestelle des Oberlandesgerichts München, Richterin Frau Titz (am 7. Februar 2017), die wiederum die Begegnung mit dem unter anderem für den Gerichtssaal 101 zuständigen Techniker arrangierte. Der Sachverständige führte am 8. Februar 2017 ein etwa einstündiges Interview mit einem Mitarbeiter der IES GmbH Innovative Electronic Systems aus München. Diese Firma ist mit dem Einbau der Audio- und Videoanlage in dem Gerichtssaal beauftragt worden, und seit Beginn des Strafverfahrens gegen Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben und andere sitzt ein Mitarbeiter der Firma jeder Verhandlung bei, um technische Probleme sofort beheben zu können. Die nachfolgende Beschreibung zu den Installationen fußen auf Beobachtungen sowie dem Wissen des Technikers Daniel B. Die von ihm beigebrachten Informationen sind nachfolgend mit dem Kürzel D. B. gekennzeichnet.

Mikrofone sind komplexe Einrichtungselemente und Baueinheiten, die in großer Stückzahl im Gerichtssaal zu finden sind. D. B. weiß nicht genau, wie viele Mikrofone an den diversen Sitzplätzen auf Tischen stehen. Mit dem Sachverständigen überschlägt er die Anzahl der Mikrofone für den Senat, die Bundesanwaltschaft, den Zeug_innenstand, die Sachverständigen, die Angeklagten und ihre Verteidiger_innen, die sogenannten Nebenkläger_innen,³ Zeug_innenbeistände und Anwälte_innen sowie die Übersetzer_innen. Sie schätzen, dass es sich um weit über fünfzig Mikrofone handeln muss.⁴ Mit Ausnahme der ersten Verhandlungstage waren vermutlich immer mehr Mikrofone im Saal als Menschen.

³ Im vorliegenden Gutachten wird bewusst die Formulierung «sogenannte Nebenkläger_innen» gewählt, weil verdeutlicht werden soll, dass im Vorfeld des Prozesses eine Bewertung dessen vorgenommen wurde, wer als Geschädigte_r hauptsächlich und nebensächlich betroffen ist. Diese Rangordnung muss nicht von allen von den Anschlägen Betroffenen oder den Hinterbliebenen der Mordopfer geteilt werden.

⁴ Von den Besucher_innenplätzen aus sind nicht alle Mikrofone zu sehen. Insbesondere Mikrofone an den Sitzplätzen für die sogenannte Nebenklage und die Übersetzer_innen, die unter dem Balkon/der Besucher_innen-/Presseempore sind, können nicht gezählt werden.

Vor nahezu jeder Sitzgelegenheit stehen Tische, in die kleine Panels mit XLR-Steckerbuchsen eingelassen sind. In die Buchsen sind etwa 60cm lange biegbare, schlanke Stative, sogenannte Schwanenhälse, gesteckt. Auf diese sind die Mikrofone montiert. D.B. bestätigt die Beobachtung des Sachverständigen, dass an allen Plätzen Richtmikrofone mit Nierencharakteristik der Firma Sennheiser verbaut sind, weist jedoch auf eine Ausnahme hin: Das Mikrofon für den vorsitzenden Richter weist eine Supernierencharakteristik auf. Zwar erlaubten auch die standardmäßig verbauten Kondensatormikrofone an allen anderen Plätzen schon eine gewisse Entfernung der Sprecher_innen von der Membran oder Sensibilität; um aber sicherzustellen, dass der vorsitzende Richter in jedem Fall optimal zu hören ist, sei laut D.B. dessen Platz mit diesem besonderen Mikrofon, mit dem sichtbar längeren Richtrohr und besonderer Empfindlichkeit ausgestattet.⁵

Es gibt zwei Interfaces zur Steuerung der in den Saal eingebauten Audio- und Videoanlage. Ein Panel kann zur gesamten Mediensteuerung von einer Wachtmeister_in bedient werden, die_der bei den Gerichtsdiener_innen/Protokollant_innen vor der Richterbank sitzt. Dieses Panel wird wenig genutzt. Ein zweites Panel, mit Monitor und Computermaus, befindet sich am Platz eines beisitzenden Richters. Auf dem Bildschirm sieht der Richter einen abstrahierten Sitzplan des Gerichtssaals. Mit dem Mauszeiger kann er einzelne Mikrofone auf diesem Plan anklicken und so die Mikrofone an- oder ausschalten. Der beisitzende Richter ordnet so Rederechte bzw. die Möglichkeit zu, im Saal gut gehört zu werden. Nur die Senatsmitglieder sind vorzugsberechtigt und können, ohne auf die Freischaltung zu warten, ihre Mikrofone nutzen. Zu Prozessbeginn war das in dieser Art auch für die Bundesanwaltschaft eingerichtet. Laut NSU-Watch-Protokoll ereignete sich am vierten Verhandlungstag (16. Mai 2013) jedoch Folgendes:

Um 10.20 Uhr folgt eine Unterbrechung, in der geklärt wird, wie die Schaltung der Mikrofonanlage funktioniert. Es war zu Diskussionen gekommen, weil das Mikrofon von [Bundesanwalt] Diemer sofort funktioniert, während die Nebenklage immer warten muss, bis die jeweiligen Mikrofone freigeschaltet sind. Nach zwanzig Minuten kommt das Gericht zurück und verkündet, das Mikrofon der Bundesanwaltschaft sei jetzt so eingerichtet wie die Mikrofone der Nebenklage.⁶

Die Rechtsanwältin Gül Pinar, Klagevertreterin der Familie des in Hamburg ermordeten Süleyman Taşköprü, hatte sich beschwert, weil sie den Eindruck hatte, dass durch diese Schaltung der Mikrofone die Wortbeiträge von Bundesanwalt Dr. Diemer begünstigt würden und die Verhandlung dominierten.⁷

Da von den Pressemitarbeiter_innen und Besucher_innen nicht eingesehen werden kann, was unter dem Balkon oder der Empore, auf dem oder der sie sitzen, geschieht, gibt es Videokameras und eine Videoprojektionsanlage, um diesen Bereich, in dem hauptsächlich die sogenannten Nebenkläger_innen und ihre Vertreter_innen sitzen, als Videoprojektionen an zwei Wänden

⁵ Der Sachverständige entdeckte noch ein weiteres Mikrofon mit dem gleichen Mikrofonkopf oder gleicher Richtrohrlänge wie dem des vorsitzenden Richters. Es steht als Einziges auf einem Stativ nicht am Tisch, sondern an dem Stehpult direkt gegenüber des vorsitzenden Richters. Es wird offenbar gesteigerter Wert auf die optimale oder garantierte Hörbarkeit dessen gelegt, was von diesem Standort aus gesagt wird.

⁶ NSU-Watch: Protokoll 4. Verhandlungstag – 16. Mai 2013, www.nsu-watch.info/2013/05/protokoll-4-verhandlungstag-16-mai-2013, dort datiert 17.5.2013, gesehen am 17.1.2018.

⁷ Vgl. ebd.

für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Wenn ein_e unter der Empore sitzende_r Vertreter_in der sogenannten Nebenklage einen Sprechwunsch signalisiert, wird synchron und computergesteuert mit der Freischaltung des Mikrofons eine der im Saal montierten Kameras auf den Platz der sprechenden Person ausgerichtet.⁸ Der Techniker erklärt, diese Videoanlage solle sicherstellen, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz während der Verhandlung befolgt werde. Tatsächlich verbleibt, abgesehen von den kurzen Zuschaltmomenten, die Bild- und Audioübertragung hauptsächlich im Standbybetrieb bzw. ist die Kameraeinstellung eine Totale. Körpersprachliche oder mimische Reaktionen sind somit überhaupt nicht zu erkennen, es sei denn die sogenannten Nebenkläger_innen verlassen z.B. demonstrativ den Saal, wie am 25. Januar 2017 geschehen, als die Verteidigung des Angeklagten Ralf Wohlleben einen Sachverständigenbericht zur deutschen Demografie und zum vermeintlichen «Volkstod» fordert.⁹

An den in die Tische eingelassenen Panels mit den Mikrofonen sind Schaltknöpfe und eine Klinkensteckerbuchse für Kopfhörer angebracht. Möchte jemand über das Mikrofon sprechen, so ist ein Knopf zu drücken und ein roter, mit Leuchtdioden bestückter Ring am Mikrofon blinkt auf. Wird der Sprechwunsch vom schaltzuständigen Richter bewilligt, leuchtet der Ring dauerhaft rot, bis das Mikrofon wieder abgeschaltet wird. Mit weiteren Schaltern können an jedem Platz unten im Saal Audiokanäle gewählt werden. Über Kopfhörer kann dann die Verhandlung in deutscher Sprache oder in Übersetzung verfolgt werden. D.B. berichtet, dass von manchen im Saal Sitzenden stets die Übersetzung in türkischer Sprache verfolgt wurde. Andere benutzten die Kopfhörer, um die Verhandlung in deutscher Sprache konzentrierter verfolgen zu können, insbesondere wenn sie wörtliche Mitschriften anfertigen wollten. Im Presse- und Besucher_innenbereich gab es keine Möglichkeit, die Übersetzungen über Kopfhörer zu verfolgen. An den Tischsitzplätzen im Saal kann die Lautstärke für die Kopfhörer reguliert werden. Für die Mikrofone gibt es keine Regler an den jeweiligen Plätzen. D.B. erklärt, dass jedes Mikrofon bei der Einrichtung der Audioanlage eingemessen wurde. Die Signale wurden mit diversen handelsüblichen Audio-Bearbeitungsprogrammen gepegelt und mit digitalen Effekten wie Equalizern, Limitern und Kompressoren in einem PC(-Tower) bearbeitet, der unter einem Tisch in der Nähe des Sitzplatzes des Technikers steht. Das Ziel sei eine Angleichung und Aussteuerung für eine möglichst verständliche Sprachwiedergabe. Von einer Audioaufzeichnung und Speicherung mittels der zwischengeschalteten Audio-Software weiß D.B. nichts.

Der Zeug_innenstand bzw. der Zeug_innensitzplatz ist nicht so ausgestattet, dass Zeug_innenbeistand und Übersetzer_innen neben Zeug_innen oder sogenannten Nebenkläger_innen einen Sitzplatz finden können. Übersetzende und Aussagende können nicht immer in ein ihnen zugeordnetes Mikrofon sprechen. Kann oder möchte jemand nicht in deutscher Sprache aussagen, ist das Mikrofon mit einer Übersetzer_in zu teilen.¹⁰

⁸ Die Videoanlage kommt auch zum Einsatz, wenn z. B. Beweisgegenstände auf einem Tisch vor der Richterbank ausgebreitet werden.

⁹ Vgl. z. B.: Verteidiger von Ralf Wohlleben sorgt für Eklat im NSU-Prozess, in: *Focus online*, o. D., www.focus.de/regional/prozesse-im-news-ticker-frau-gefesselt-und-zu-tode-gepeitscht-32-jaehriger-vorgericht_id_6544558.html, gesehen am 17.1.2018, oder: Eklat im NSU Prozess. Eine Verhöhnung der Opfer, in: *taz.de*, o. D., www.taz.de/!5378431, gesehen am 17.1.2018.

¹⁰ Vgl. Ayşe Güleç, Lee Hielscher: Zwischen Hegemonialität und Multiplizität des Erinnerns. Suchbewegungen einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem NSU, in: Jens Zimmermann, Regina Wamper, Sebastian Friedrich (Hg.): *Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*, Münster 2015, 144–158, hier 150.

Die Wiedergabe geschieht über drei sogenannte Zeilenlautsprecher-Paare, von denen eines oben links und rechts vor der Balkonbalustrade die Presse- und Besucher_innenempore beschallt. Die schlanken Zeilenlautsprecher gelten als optimal zur Reduktion von Rückkopplungen und zur Beschallung von hallenden Orten wie großen Sälen oder Kirchen. Laut D.B. sind die Lautsprecher im Münchner Gerichtssaal Eigenbauten des Gründers der IES GmbH. Die Firma sei inzwischen spezialisiert auf fest installierte PA-Technik und biete z.B. den besonderen Service an, die Lautsprechersäulen in der Farbe der Wände zu lackieren, damit sie nicht auffielen. Beachtenswert erscheint dem Sachverständigen nach seinen Beobachtungen, dass die Zeilenlautsprecher, die links und rechts dicht hinter den Senatsplätzen angebracht sind, insbesondere für den eher mittig, auf Höhe der Lautsprecher platzierten vorsitzenden Richter suboptimal ausgerichtet sind.¹¹ Da die Lautsprecher recht weit auseinander hängen und weit in den Saal übertragen sollen, sei – so vermutet auch D. B. – ein Kompromiss in der Platzierung der Lautsprecher bzw. des Richters gefunden worden, der vielleicht den vorsitzenden Richter nicht bestmöglich hören lässt, aber dafür Rückkopplungen verhindert.

III. Wissenschaftliche Grundlagen

Nachfolgend werden aktuelle wissenschaftliche Ansätze zur Begutachtung von Technik/Technologien sowie auditiver Dispositionen in Rechtsprechungskontexten berücksichtigt. Die Perspektive und Hörweise des Sachverständigen basieren vornehmlich auf ausgewählten Erkenntnissen der sogenannten Akteur-Netzwerk-Theorie sowie den Postcolonial Studies der letzten Jahrzehnte.

Ein Ausgangspunkt für die Untersuchung der Mikrofonierung in Gerichtsprozessen ist die folgende von Cornelia Vismann formulierte Feststellung:

Die Genese des Gerichthaltens aus der Versammlung um ein Ding prägt dem Gerichthalten performative Züge auf. Die Herkunft des Rechtsprechens aus dem Wettkampf betont den Akt des Entscheidens. Diese zweifache Grundmodalität gerichtlicher Verfahren, seine Rahmung als Theater und Kampf, bestimmt die Technik des Rechtsprechens. [...] Die Dispositive ziehen unterschiedliche Medien an und schließen bestimmte Medien aus. Die Medien sind demnach abhängig von den Dispositiven, in denen die jeweilige Rechtsprechungsform agiert. Wer nicht nur Beobachtungen anstellen will über das Indienstnehmen bestimmter Medien und den Ausschluss anderer beim Akt des Rechtsprechens, wem es also um eine Logik zu tun ist, in der die Medien der Jurisdiktive stehen, der kann nicht umhin, der Erforschung der Medien die Konturierung der [...] Dispositive voranzustellen.¹²

Der Sachverständige nimmt die Formulierung «Technik des Rechtsprechens» sehr wörtlich und versteht den Technik- und Technologiebegriff im weiteren Sinne als etwas Apparatives ebenso wie als rhetorische Strategien. Er konzentriert sich in seinem Bericht auf Mikrofonie und die damit verbundene Übertragung und Verstärkung, denn diese reflektieren und situieren Sprechen und

¹¹ Der Sachverständige schätzt dies so ein, weil er von der Besucher_innenempore und den auf diese ausgerichteten Lautsprechern Übertragungen des von der Verteidigung von Zschäpe (Rechtsanwalt_innen Sturm, Stahl, Heer) ins Mikrofon Gesprochenen sehr gut verstehen kann, der Vorsitzende manchmal aber noch einmal nachfragen muss, weil er nicht gehört hat, was gesagt wurde.

¹² Cornelia Vismann: *Medien der Rechtsprechung*, hg. v. Alexander Kemmerer u. Markus Krajewski, Frankfurt/M. 2011, 17f.

Hören im Gerichtsverfahren in besonderer Weise. Das auditive Setting ist zu verstehen als «Symptom und Effekt historisch spezifischer epistemischer Konstellationen».¹³ Am technischen Aufbau, der Verkabelung und den Schalmöglichkeiten, also der Organisation der Schalldruckwandlung, sind Sprech- und Hörordnungen sowie Machtpositionen zu erkennen.

Subjektivierung sowie die Frage der kulturellen Repräsentation werden oftmals eng an das Sprechen gekoppelt: Begriffe wie «Mündigkeit», «Gehörtwerden», «Für-sich-selbst-sprechen-Können» verdeutlichen diese Verknüpfung von Sprechen mit Subjektstatus und -positionen. Die Wünsche nach Wahrnehmung und Anerkennung als menschliche, handlungsfähige Subjekte sowie das Ziel der respektvollen Repräsentation werden dabei regelmäßig eingefordert. Im Gerichtssaal wird dieses Politikum auch über die Mikrofonierung, das technische Setting, Rederechte und -zeiten verhandelt.

Entsprechend akteur-netzwerk-theoretischer Überlegungen wird die dingliche Mikrofonierung als wirksam agierende verstanden. Um die Bedeutung solcher nonhumaner Agierenden nachzuvollziehen, gibt es Bruno Latour zufolge eine einfache Methode: Es gilt sich vorzustellen, was passiert (wäre), wenn diese Agierenden in einer Situation nicht involviert gewesen wären oder – so sie nicht involviert waren – dazu geholt würden.¹⁴ Diese Denkübung bestimmte wesentlich das methodische Vorgehen des Sachverständigen. Er durchforstete etwa 300 Protokolle, die von NSU-Watch verfasst und veröffentlicht wurden,¹⁵ und verglich oder triangulierte sie mit Protokollen, die in der Presse veröffentlicht wurden.¹⁶

Die Mikrofonierung diszipliniert, wie die Protokolle zeigen, sämtliche Benutzer_innen.¹⁷ Mikrofontechnik/-technologie ist ein Faktor, der dem «Eine-Stimme-Haben», «Für-sich-sprechen-Können», «Gehörtwerden» zusätzliches moralisches Gewicht verleiht.¹⁸ Ingo Schulz-Schaeffer erklärt die Wirksamkeit von technischen Artefakten in Latours Vorstellungen wie folgt:

Die Präskriptionen, die von technischen Artefakten ausgehen, können normative Einwirkungen substituieren oder ergänzen. Mehr aber noch: Sie sind Einwirkungen, die Akteure unerbittlicher auf Handlungsprogramme festlegen als alle Normen und Werte. Im Kern wird die Rahmung aber durch Dinge geleistet, durch die Sprechvorrichtungen, Schalter, Türen und Wände.¹⁹

Die schlanken Mikrofone, die verdeckt verlegten Kabel, die annähernde Unsichtbarkeit des Interfaces des schaltenden Richters, die im Farbton der Wände lackierten Lautsprecher, der in der morgendlichen Begrüßung oder Anwesenheitsfeststellung durch den vorsitzenden Richter unerwähnte Techniker – all das lässt die Mikrofonierung aus dem Blick geraten. «Genau dies trägt wesentlich dazu bei, dass technische Artefakte [...] stabilisierende Wirksamkeit besitzen können.»²⁰

Das Ziel des vorliegenden Sachverständigenberichts ist die Kennzeichnung und Markierung der gerichtlichen Sprach- und Sound-Räume und

¹³ Sebastian Gießmann: Stimmen senden. Versuch über das Wissen der Telefonvermittlung, in: Wladimir Velminski (Hg.): *Sendungen. Mediale Konturen zwischen Botschaft und Fernsicht*, Bielefeld 2009, 133–153, hier 142.

¹⁴ Vgl. Ingo Schulz-Schaeffer: Technik in heterogener Assoziation. Vier Konzeptionen der gesellschaftlichen Wirksamkeit von Technik im Werk Latours, in: Georg Kneer, Markus Schroer, Erhard Schüttpeitz (Hg.): *Bruno Latours Kollektive*, Frankfurt/M. 2008, 108–152, hier 115.

¹⁵ Vgl. NSU-Watch-Protokolle online unter www.nsu-watch.info/2013/05/sitzungstermine, dort datiert 16.5.2013, gesehen am 29.8.2017.

¹⁶ Vgl. *Süddeutsche Zeitung Magazin* jeweils Nr. 1 der Jahre 2014–2017, Titel der Hefte: «Der NSU-Prozess. Das Protokoll des ersten [zweiten, dritten, vierten] Jahres», darin vor allem die Texte von Annette Ramelsberger. Darin suchte der Sachverständige nach Passagen, in denen das Wort Mikrofon genannt wird, oder Situationen, in denen es um technische Wartung geht oder sich den vorgegebenen Schaltungsregeln widersetzt wird oder es wegen vorhandener Verstärkungs-, Übertragungs- und Speichertechnologien gezielt vermieden wird zu sprechen.

¹⁷ Vgl. Schulz-Schaeffer, Technik in heterogener Assoziation, 116.

¹⁸ Vgl. ebd., 127.

¹⁹ Ebd., 135.

²⁰ Ebd., 144.

«new readings of the space of law and the politics of the legal hearing»,²¹ wie es Lawrence Abu Hamdan in seinem Projekt über die damals neuartigen Auseinandersetzungen mit Mikrofonierung, Übertragung und Übersetzungstechnik in den Nürnberger Prozessen vor dem internationalen Militärgerichtshof formuliert.

Arguing that because the law is [...] a carefully constructed sonic space we must look carefully at the audio technologies that have the capacity to completely reshape and redefine this space. Making apparent the fine details of the introduction of certain technologies of listening that begin themselves to legislate and organize the principles of legal governance and its domination over the voice.²²

Der Sachverständigenbericht zielt nicht darauf, ein Plädoyer zu formulieren, in dem Konzepte wie «Eine-Stimme-Haben», «Für-sich-sprechen-Können», «Gehörtwerden» an Identitätspolitikern und Fragen der imaginierten kulturellen Repräsentation gekoppelt werden, weil die meisten Mordopfer des sogenannten NSU oder die von NSU-Anschlägen Betroffenen und ihre Angehörigen einen sogenannten Migrationshintergrund haben. Eine postkoloniale Perspektive einzunehmen, bedeutet in vorliegendem Bericht die Untersuchung der Voraussetzungen und Konfigurationen der Stimmübertragung im sogenannten NSU-Prozess sowie der daran gekoppelten Subjektkonzepte. Es geht immer wieder um das Ausmachen der nicht markierten Positionen und um strategisches Nicht-hörbar-Sein.²³

Der Sachverständige stimmt den Feststellungen Lawrence Abu Hamdans zu, der in seiner künstlerischen Forschung zu Audiotechnologien der Rechtsprechung das Folgende formuliert:

[T]he audio technologies of the courtroom become the instruments that organize the flow of voices. Rather than produce an equal platform in which all voices audibly participate in the course of justice these technologies arrange the conditions under which one must listen and the times at which one can be heard. Through a closer look at [...] systems of simultaneous translation [...] we see that the courtroom behaves more like a recording studio or a mixing desk that mutes, amplifies, filters, delays, conditions and orders an audible space. The installation of the system of simultaneous translation and the arrangement of microphones [...] allows the authorities to determine who are the receivers and who are the transmitters of justice.²⁴

IV. Begutachtete Sachverhalte II

Die nachfolgenden Samples verdeutlichen, wie die (fehlende) Mikrofonierung Ordnungen des Sprechens und Zuhörens reflektiert und situiert, sei es in schlichter Form der Durchsagen von Pausenverlängerungen, in Form von Mahnungen durch den Vorsitzenden oder dadurch, dass Verteidiger_innen spontan oder gezielt intervenieren, indem sie die Mikrofonenschaltung ignorieren oder für sich einfordern.²⁵

²¹ Lawrence Abu Hamdan: *Aural Contract*, 2010, 5, www.mara-stream.org/lwp-content/uploads/2010/12/Aural-Contract-eBook.pdf, gesehen am 26.5.2016.

²² Ebd., 15.

²³ Vgl. Nikita Dhawan: *Hege-
monic Listening and Subversive
Silences: Ethical-political Imperati-
ves*, in: Alice Lagaay, Michael Lorber
(Hg.): *Destruction in the Performative*,
Amsterdam 2012, 47–60, hier 48:
«I propose to address the mutual
dependence of social position and
political voice, and the subsequent
dilemmas of political representation.
Against this background, this text
raises some questions like: When
is speech politically enabling, and
when does it become repressive?
Can silence be subversive? If so,
when is silence a performance of
power and/or violence?»

²⁴ Abu Hamdan, *Aural Contract*,
18f.

²⁵ Eine umfangreichere
Sample-Sammlung findet sich in
der ungekürzten Fassung des
Sachverständigenberichts online
unter hdl.handle.net/11346/S3UJ,
gesehen am 17.1.2017. Im Folgenden
handelt es sich um direkte Zitate
aus den NSU-Watch-Protokollen,
die unter [www.nsu-watch.info/prozess/
zeugen](http://www.nsu-watch.info/prozess/zeugen), gesehen am 27.5.2017,
abrufbar sind, Herv. i. Orig.
Schreibfehler wurden stillschwei-
gend korrigiert.

**Samples I: Mikrofonierung als verfahrens-
ordnende Instanz (Teil 1)**

www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-10-verhandlungstag-13-juni-2013/

Nach einer kurzen Pause wegen technischer Probleme mit der Mikrofonanlage geht es weiter mit den Fragen der Vertretung der Angehörigen des am 25. Februar 2004 in Rostock ermordeten Mehmet Turgut.

www.nsu-watch.info/2014/02/protokoll-80-verhandlungstag-29-januar-2014/

Nach einer weiteren Unterbrechung bis 13.42 Uhr verkündet Götzl [der vorsitzende Richter], dass seine Verfügung bestätigt wird. Nach der Behebung eines Problems mit dem Mikrofon wird die Vernehmung von Andreas Te. [Ex-Verfassungsschützer, zum Tatzeitpunkt des Mordes an Halit Yozgat am Tatort] fortgesetzt.

www.nsu-watch.info/2015/06/protokoll-209-verhandlungstag-10-juni-2015/

Vor Beginn des Verhandlungstages verkündet eine Justizangestellte über Mikrofon, dass die Sitzung heute erst um 10 Uhr anfängt. Die Angeklagten betreten den Saal gegen 09.50 Uhr. Der Senat kommt um 10.10 Uhr in den Saal. Nach der Präsenzfeststellung sagt Götzl in Richtung der Verteidigung Zschäpe, dass mitgeteilt worden sei, dass diese eine Unterbrechung benötige. RA Heer [Verteidigung Zschäpe] bestätigt das. Auf Frage, wieviel Zeit benötigt wird, sagt er, dass es um eine Beratung mit der Mandantin gehe und man jedenfalls eine Stunde benötige. Die Verhandlung wird unterbrochen.

**Samples II: Zur Frage und zum Problem
«Vor dem Mikrofon sind alle gleich» / über
diverses Nicht-gehört-werden-Wollen**

www.nsu-watch.info/2013/07/protokoll-22-verhandlungstag-11-juli-2013/

Nach einer weiteren Pause kommen dann zum ersten Mal Angehörige eines Mordopfers im Prozess zu

Wort. Als Zeugin ist zunächst die Witwe von Habil Kılıç, P. Kılıç, geladen. Die 51-jährige frühere Einzelhandelskauffrau betritt den Gerichtssaal und nimmt am Zeug_innen-Tisch Platz. Ihr Anwalt, Rechtsanwalt Manthey, der sie als Nebenklägerin vertritt, bleibt zunächst auf seinem angestammten Platz im hinteren Teil des Saals sitzen. Götzl belehrt die Zeugin und fragt sie nach ihrer Adresse. Nur sehr zögerlich nennt sie die Straße und will den Ort nicht laut im Gerichtssaal nennen. Nach kurzer Diskussion gibt sie Götzl ihren Personalausweis.

[...]

Nach einer zehnminütigen Pause übersetzt zunächst ein Dolmetscher für P. Kılıç, doch schon nach den ersten Fragen antwortet sie meist wieder auf Deutsch.

www.nsu-watch.info/2014/02/protokoll-80-verhandlungstag-29-januar-2014/

Götzl wendet sich Zschäpe zu. Deren Verteidiger Heer sitzt normalerweise links von ihr in Richtung Götzl, ist aber gerade nicht im Saal. Götzl fragt Zschäpe: «Frau Zschäpe, bauen Sie ab? Sie haben die Augen teilweise geschlossen.» Zum ersten Mal in diesem Prozess sagt Zschäpe öffentlich etwas, das aber wegen fehlender Mikrofonverstärkung auf der Tribüne nicht zu verstehen ist. Götzl sagt, man mache heute nicht mehr lange.

**Samples III: Mikrofonierung als verfahrens-
ordnende Instanz (Teil 2) / Rängeleien um Rede-
und Fragerechte, Übertragung, Verstärkung**

www.nsu-watch.info/2014/04/protokoll-95-verhandlungstag-19-maerz-2014/

[Nebenklageanwältin] RAin Pinar sagt, Ri. [Unterstützer_innenumfeld] habe gesagt, es sei ihm egal gewesen, weswegen die drei sich verstecken mussten, und fragt, ob das grenzenlos war. Ri.: «Wenn Sie so wollen, ja, da hab ich nicht differenziert, haben die einen Schokoriegel geklaut oder jemand umgebracht.» Pinar fragt, was Ri.s Gedankengänge waren,

als er erfahren habe, diese drei sollen möglicherweise Menschen umgebracht haben. Bundesanwalt Diemer unterbricht und sagt, er wolle anregen, zu fragen, was das mit dem Verfahren zu tun hat. RAin Pinar erwidert, es sei beachtlich, wann sich die BAW in diesem Verfahren regt und wann nicht, und es sei beachtlich, wenn man sich die Rechtsprechung beim BGH zu Ordnungsmitteln durchlese, das sei nämlich sämtlich zu Anträgen der BAW in linksgerichteten Verfahren. Götzl sagt zu Diemer, er habe ihm das Wort nicht erteilt, das sei nicht in Ordnung. Diemer: «Ich würde die Frage beanstanden, da sie nichts mit dem Verfahren hier zu tun hat. Seine Aufgabe ist es, Wahrnehmungen zu bekunden, und nicht, sich für Einstellungen zu rechtfertigen. Wir sind nicht das jüngste Gericht.» [Am folgenden Streit beteiligen sich viele Verfahrensbeteiligte, teilweise ohne Mikrofonverstärkung. Daher können im Folgenden nicht alle Beiträge wiedergegeben werden.] Es entsteht ein heftiger Streit zwischen RAin Pinar und Richter Götzl. RA Hoffmann [Nebenkläger_innenanwalt einer von einem Bombenanschlag Betroffenen in der Keupstraße, Köln] ruft in den Saal: «Der Zeuge lügt uns hier die Tasche voll und kriegt Unterstützung von der Bundesanwaltschaft.» Götzl sagt, er wolle nicht unterbrochen werden. Schließlich unterbricht Götzl bis 17.21 Uhr.

www.nsu-watch.info/2014/11/protokoll-157-verhandlungstag-11-november-2014/

Narin [Yavuz Narin, Nebenklägeranwalt der Hinterbliebenen von Theodoros Boulgarides, NSU-Mordopfer in München] fragt, ob das TLfV festgelegt habe, dass der Name «Anti-Antifa Ostthüringen» überdacht werden solle. Wießner [früher LfV Thüringen, V-Mann-Führer von Tino Brandt]: «Nein, ich kann nicht sagen, dass das TLfV Namensgeber des THS war.» Narin sagt, die ersten sieben Punkte seien alles Maßnahmen der Behörden, dann würde man doch nicht diesen Punkt hier einführen. Zschäpes Verteidiger RA Heer beschwert sich ohne Mikrofonverstärkung.

www.nsu-watch.info/2014/11/protokoll-164-verhandlungstag-26-november-2014/

Stolle [vertritt die Angehörigen von Mehmet Kubasic, NSU-Mordopfer in Dortmund] sagt, in der Vernehmung beim BKA habe Hofmann [Chemnitzer Neonaziszene] auf die Frage, wie er sich erkläre, dass sein Personalausweis in der Frühlingsstraße 26 gefunden worden sei, geantwortet, dass ihm Ende der 90er Jahre im Chemnitz-Center, als er mit mehreren flüchtigen Bekannten Einkaufen gewesen sei, sein Geldbeutel verlorengegangen sei, er habe den immer in der Gesäßtasche getragen. Das mit den flüchtigen Bekannten stimme nicht, so Hofmann. Im Bus, da sei gerade ein Fußballspiel zu Ende gewesen, da habe er einige vom Sehen her gekannt, die auch im Prinzip zum Chemnitz-Center gefahren seien. Stolle sagt, hier stehe «Einkaufen», nicht «im Bus». Der Zeugenbeistand sagt etwas, was auf der Galerie nicht zu verstehen ist. Götzl sagt zu Kohlmann [Zeugenbeistand Hofmann], es gehe nicht um dessen Zeugenvernehmung und es sei auch nicht gut, wenn Kohlmann den Eindruck erwecke. Ins Mikrofon sagt Kohlmann, er habe nur gesagt, dass Hofmann das nicht gesagt habe. Götzl sagt, hier werde Hofmann vernommen und Kohlmanns Rolle sei die eines Zeugenbeistandes.

[...]

Daimagüler [Nebenklageanwalt]: «Und da gehörten Sie zur Elite und dann nicht mehr?» Hofmann sagt, das könne Daimagüler so verstehen. Er könne nicht mehr sagen, wie er damit umgegangen sei, dass er plötzlich nicht mehr zur Elite gehört habe, so Hofmann auf Frage. Daimagüler fragt, was sein Anwalt Hofmann eben in der Pause auf dem Gang erzählt habe. Stahl [Verteidigung Zschäpe] beanstandet, das Mandatsverhältnis sei geschützt. Klemke [Verteidigung Wohlleben] schließt sich an. Götzl sagt, wenn der Zeuge es beantworten wolle, sei es seine Sache. Daimagüler sagt, er zwingt Hofmann nicht dazu, zu antworten. RA Kohlmann [Zeugenbeistand Hofmann]: «Der Zeuge wird dazu nichts sagen.» NK-Vertreter RA Scharmer sagt, der Zeugenbeistand

könne nicht das Mikrofon zu sich ziehen und etwas sagen, bevor der Zeuge etwas sage. RA Kuhn [Nebenklageanwalt] sagt, Kohlmann habe dem Zeugen durch Gesten bedeutet, die Frage nicht zu beantworten. Götzl sagt, der Zeuge könne sich aber mit seinem Beistand beraten. Hofmann: «Möchte ich nicht beantworten.»

www.nsu-watch.info/2015/06/protokoll-211-verhandlungstag-17-juni-2015/

[Nebenklagevertreter] Bliwier fragt, ob an der Dienststelle etwas bekannt geworden sei, was die bundesweite Mordserie betrifft, z. B. eine E-Mail. Fe. [ehem. Mitarbeiter LfV Hessen, Gespräche mit Andreas Te.] sagt, Bliwier müsse bedenken, dass er sieben Jahre aus dem Dienst raus sei: «Ich kann mich an eine dienstliche Anfrage erinnern, weiß nicht ob E-Mail oder Telefon, und es ging nicht um Rechtsradikalismus, sondern um Islamismus, meine ich.» Bliwier: «Sie müssen näher ans Mikro.» Fe. sagt, er meine, es sei etwas mit Islamismus gekommen, ob sie da was wüssten in Deutschland: «Wir haben da wirklich nicht an den Rechtsradikalismus gedacht.» Bliwier: «Und explizit eine Mitteilung von Frau Pi. [BKA Wiesbaden]?» Götzl unterbricht und sagt, es gehe ihm jetzt nur um das Telefonat: «Das ist ein Missverständnis, wenn Sie meinen, ich hätte das Fragegerecht insgesamt weitergegeben.»

www.nsu-watch.info/2015/10/protokoll-240-verhandlungstag-22-oktober-2015/

Es folgt die Inaugenscheinnahme der Asservate. Der Zeuge [Detlev K., ehemals BKA Meckenheim, zur Auswertung des in der Frühlingsstraße aufgefunden Kartenmaterials] gibt als Datum den 04.09.2005 an, man sehe die Adressen von zwei islamistischen Kulturvereinen. Als Götzl ihn darauf hinweist, dass er zum zweiten Mal den Begriff «islamistisch» verwende, reagiert Detlev K.: «Ok, sagen wir so: orientalisches, osmanisches, von den Räumlichkeiten Nordafrika bis Naher Osten. Wir haben also mehrere Einrichtungen unserer Mitbürger, die eine andere Herkunft als das

deutsche Volk haben.» [Große Empörung oben wie unten]. RA Klemke beschwert sich, dass Götzl nicht für Ruhe sorgt. Der Zeuge fährt in seinen Ausführungen fort. Man könne feststellen, dass die Mehrzahl der aufgeführten Anschriften möglicherweise Ziel eines rechtsextremistischen Handelns hätten sein können. Die erste Überprüfung hätte aber ergeben, dass diese Anschriften nicht Zielobjekt rechtsextremistischen Handelns gewesen seien, in welcher Form auch immer.

www.nsu-watch.info/2016/01/protokoll-256-verhandlungstag-20-januar-2016/

OstA Weingarten schließt sich der Beanstandung an. Es werde im ersten Absatz Weiteres zur Übergabe ausgeführt, man könne dem Zeugen nicht suggerieren, das wäre alles. Hachmeister [Verteidiger des Angeklagten Holger Gerlach] sagt, dass Gerlach angegeben habe, dass Zschäpe ihn abgeholt habe. Stahl [Verteidiger Zschäpe]: «Richtig, mir kam es aber auf diesen Satz an, dass Gerlach sagte: «Die Drei haben die Waffe in Empfang genommen und in meinem Beisein ausgepackt.» Wie ist die Niederschrift entstanden?» Moldenhauer [Staatsanwalt]: «Ich meine, dass das BKA eine Protokollkraft mitgebracht hat nach Ossendorf. Und die hat das in den PC geschrieben. Und im Wesentlichen habe ich das laut gesprochen, was ins Protokoll kommt.» Zschäpe-Verteidiger RA Heer sagt ohne Mikrofon zu Götzl, dieser solle den Zeugen auffordern deutlicher zu sprechen. Götzl: «Ich würde Sie bitten sich auf den Zeugen zu konzentrieren und nicht jetzt Diskussionen zu bemühen, die Sie mit mir haben. Ich habe den Zeugen aufgefordert lauter zu sprechen.» Heer sagt, immer noch ohne Mikrofonverstärkung: «Es geht mir nicht um die Lautstärke, sondern um das Nuscheln.» Götzl: «Bitte lauter, sonst verstehe ich Sie nicht ohne Mikro.» RA Heer sagt, der Zeuge solle «die Zähne etwas auseinandernehmen». Götzl fordert den Zeugen auf lauter und deutlicher zu sprechen. Moldenhauer: «Ich werde gerne lauter und deutlicher sprechen.»

www.nsu-watch.info/2016/01/protokoll-257-verhandlungstag-21-januar-2016/

Nun beschwert sich zunächst wieder RA Heer, dann RA Nahrath [Verteidigung Wohlleben]. Es entwickelt sich ein Disput zwischen Götzl und Nahrath. Zunächst geht es darum, zu was der Zeuge Angaben machen darf. Götzl: «Über Auffälligkeiten darf er berichten.» Dann geht es um die Frage, ob Nahrath bereits das Wort erteilt worden sei. Nahrath weist darauf hin, dass das rote Licht an seinem Mikrofon geleuchtet habe. Götzl sagt, dass er Nahrath das Wort noch nicht erteilt habe. Nahrath: «Ich lass' es bleiben.» Götzl: «Dann setzen wir bitte fort.» Der Zeuge möchte weiterreden: «Ich habe den NSU-Brief ...» RA Klemke verlangt das Wort und bittet um eine Unterbrechung: «Wir müssen uns beraten über prozessuale Maßnahmen.» Es folgt eine Pause bis 10.11 Uhr. Danach beantragt Klemke für zwei Stunden zu unterbrechen, weil die Verteidigung ein Ablehnungsgesuch gegen Götzl formulieren wolle. Die Pause wird um 11.50 Uhr verlängert bis 12.45 Uhr. Danach wird die Pause erneut verlängert bis 13.05 Uhr.

Um 13.20 Uhr geht es dann tatsächlich weiter. RA Nahrath verliest ein Ablehnungsgesuch Wohllebens gegen Götzl. Bei der Befragung des Zeugen De. habe dieser nicht nur mehrfach Wertungen in seine Aussage einfließen lassen, sondern habe diese auch einer eigenen Beweiswürdigung unterzogen. Daraufhin hätten RA Heer und RA Stahl mehrfach Blickkontakt mit dem Vorsitzenden aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass der Zeuge zu lenken sei. Es habe den Anschein gemacht, dass Götzl die nonverbalen Beanstandungen aufnehme, aber Götzl habe nicht reagiert. Dann habe De. geäußert, dass es sich bei dem ersten Video um eine Collage mit unterlegter Musik handele, worin der NSU anhand der Taten im ek und Probsteigasse einen «ersten Befähigungsnachweis» vorlege. Das habe Heer förmlich beanstandet und Götzl gebeten, den Zeugen anzuhalten, keine eigenen Wertungen vorzunehmen. Daraufhin habe der Zeuge gesagt: «Okay.» Götzl sei dem Begehren Heers nicht nachgekommen. Nachdem De.

wiederum angefangen habe, die Videodateien einer Beweiswürdigung zu unterziehen und das Video als «bedrohlich» zu werten, habe Heer erneut beanstandet. Daraufhin habe Götzl gesagt, dass «wir das Video kennen» und der Zeuge von seinen Ermittlungen berichten solle.

De. habe dann begonnen auszuführen, dass auffällig sei, dass Teile des NSU-Briefes sich im Laufband des zweiten Bekennervideos wiederfänden und insbesondere, dass auch im Video die Parole «Taten statt Worte» verwendet werde. RA Heer habe sinngemäß gesagt, dass das so nicht gehe. Dann habe RA Nahrath den Mikrofonknopf betätigt und das Mikrofon sei von der Richterbank eingeschaltet worden. RA Nahrath habe dazu angesetzt, Götzl aufzufordern den Zeugen zu veranlassen, keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Daraufhin habe Götzl Nahrath unterbrochen, bevor dieser seine Ausführungen habe substantiieren können. Nahrath habe gefragt, ob er ausreden dürfe. Götzl habe darauf mit deutlich erhobener Stimme gesagt: «Nein, ich habe Ihnen das Wort noch nicht erteilt. Also bitte mit der Ruhe. Wir haben das bisher im Verfahren noch nicht so gehandhabt. Bitte mit der Ruhe.» Danach habe Götzl seine Ausführungen beendet und Nahrath angeschaut. Nahraths Mikrofon sei zugeschaltet gewesen. Nahrath habe gesagt, dass er davon ausgegangen sei, das Wort erteilt bekommen zu haben, weil Götzl ihn nach Beendigung seiner Ausführungen angesehen habe und man im Zwiegespräch gewesen sei. Außerdem habe man die ganze Zeit Blickkontakt gehalten. Nahrath habe dann geäußert, dass er es aber jetzt bleiben lasse.

Im bisherigen Verlauf der Verhandlung sei es gängige Praxis gewesen, dass das Mikrofon von der Richterbank aus freigeschaltet wird und man anschließend sprechen durfte. Damit einhergegangen sei ein Blickkontakt mit dem Vorsitzenden. Nur in Einzelfällen habe Götzl die Worterteilung zurückgestellt. Dieser Vorfall ordne sich in das Kommunikationsverhalten Götzls vom Vortag bei der Vernehmung des StA Dr. Moldenhauer ein. Moldenhauer

habe in weiten Teilen undeutlich gesprochen. Götzl habe den Zeugen mehrfach gebeten, lauter und ins Mikrofon zu sprechen, die undeutliche Aussprache habe sich aber fortgesetzt. Heer habe sich an Götzl gewandt mit der Bitte, den Zeugen anzuhalten nicht nur lauter, sondern auch deutlicher zu sprechen, insbesondere nicht zu «nuscheln». Götzl habe Blickkontakt zu Heer aufgenommen und gefragt, was mit «nuscheln» gemeint sei. Heer habe gesagt: «Das hatten wir auch schon mal.» Damit habe Heer ersichtlich auf eine an einem anderen Verhandlungstag geführte Diskussion angespielt, in der er Götzl gebeten habe, nicht zu «nuscheln». Götzl habe Heer daraufhin angeherrscht. Götzl habe sich erkennbar von der sachlichen Äußerung Heers in seiner Verhandlungsführung persönlich angegriffen gefühlt, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund bestanden habe. Heer habe präzisiert, dass mit «nuscheln» gemeint sei, dass der Zeuge «die Zähne auseinander nehmen» solle.

www.nsu-watch.info/2016/07/protokoll-207-verhandlungstag-13-juli-2016/

Behnke [Nebenklagevertreter der Angehörigen des in Rostock ermordeten Mehmet Turgut]: «Dieser ‹Dank an den NSU›, war das als Aufforderung zu weiteren Straftaten gedacht?» Andrejewski [Zeugenbeistand (David Petereit), Andrejewski, wie Petereit NPD-Landtagsabgeordneter in Mecklenburg-Vorpommern] sagt, die Frage sei beantwortet. Klemke sagt, der Zeuge wäre dann außerdem nach § 55 StPO zu belehren. Behnke: «Ich ziehe die Frage zurück. Seit wann sind Sie Mitglied des Landtags Mecklenburg-Vorpommern?» Klemke beanstandet die Frage, weil sie nichts mit dem Verfahren zu tun habe. Behnke sagt, er halte die Frage aufrecht; er wolle nachfragen, inwieweit die Mordserie des NSU vor dem Hintergrund der Veröffentlichung des Weissen Wolfs und der Medien eine Rolle gespielt hat in der Landtagsfraktion der NPD. Andrejewski: «Das tut nichts zur Sache.» Götzl sagt in Richtung Andrejewski: «Hier redet nicht jeder, wann er will!

Sie greifen jetzt einfach zum Mikro.» Behnke sagt, es gehe ihm darum, inwieweit die NPD-Fraktion Mecklenburg-Vorpommern sich mit der Mordserie befasst hat, insbesondere mit dem Mord in Rostock, und welche Schlüsse daraus gezogen wurden.

[...]

Andrejewski: «Das, was ich gesagt habe, war keine Antwort. Ich habe nur gesagt, es ist eine sachfremde Erwägung, was die NPD-Fraktion besprochen haben könnte.» RA Klemke: «Das ist korrekt, Herr Andrejewski, nur sind nicht alle Prozessbeteiligte dieser Meinung.» NK-Vertreter RA Scharmer ruft ohne Mikrofonverstärkung: «Was ist das jetzt? Was ist das?» Götzl: «Herr Rechtsanwalt Scharmer, Sie echauffieren sich, da muss ich mich dann auch echauffieren. Es wird hier in Ruhe Stellung genommen. Aber Sie plärren bitte hier nicht dazwischen!» Scharmer: «Ich hatte beanstandet, dass Stellung genommen wird. Die Frage ist zurückgezogen, eine solche Stellungnahme wie von Rechtsanwalt Klemke ist in der StPO nicht vorgeesehen.» [Phon.] Götzl: «Dann machen Sie das, aber in ruhigerer Form.»

V. Fazit

Auf Grundlage der Besichtigung und eingehender Lektüre stellt der Sachverständige im Zusammenhang der Mikrofonierung eine *objektive* Befangenheit der gerichtlichen Situiertheit fest, erkennt durch auditive Dispositionen privilegierte und diskriminierte Parteien.

Zur Begründung:

Die Konfiguration und Einmessung der Mikrofone erlaubt nicht wirklich individuelle Stimmen, sondern zwingt die aussagenden Subjekte, sich entlang einer vereinheitlichenden Voreinstellung zu artikulieren. Das Hören/Zuhören wird über die Technik/Technologie organisiert. Mag dieser Umstand als unvermeidlich gelten, als massiver Installationsfehler muss allerdings das improvisierte Setting erkannt werden, in das sich Zeug_innen begeben müssen, die einen Zeug_innenbeistand und eine_n Dolmetscher_in benötigen. Das mangelhaft bis nicht vorbereitete Setting solcher Situationen lässt vermuten, dass der Zeug_innenstand auch technisch immer nur deutschsprachig imaginiert wird. Eine Szene, in der vom Zuschauer_innenraum eine Falschübersetzung wahrgenommen werden kann, macht deutlich, wie wichtig es ist, dass diverse Stimmen und Sprachen immer optimal vernommen werden können und nicht nur die der Übersetzenden oder solcher Personen, die Deutsch sprechen. Das Problem der vereinheitlichten auditiven Voreinstellung wird auch in Situationen deutlich, in denen Angehörige der Mordopfer im Zeug_innenstand ihre Adresse nicht ins Mikrofon sprechen wollen, weil sie davon ausgehen können, dass im Publikum Neonazis sitzen, die besser die Anschrift nicht kennen. Die Angehörigen zeigen damit ihre Reflexion des mikrofonierten Geschehens – und sie fordern situativ das Privileg, nicht hörbar zu sein, auch für sich ein.

Die nachstehenden Fragen verflechten die sozialen und technischen Dimensionen der Mikrofonierung: Wer wird nur indirekt gehört? Wer möchte nur indirekt über Stellvertreter_innen gehört werden? Wer versucht in welchen Momenten direkten Kontakt zum Vorsitzenden zu erhalten und wer wartet auf die Freisaltung durch den beisitzenden Richter? Welche technische Ausstattung konstituiert die Sprecher_innenposition der Ankläger_innen oder der Zeug_innen?

Die symbolische Wirkung der buchstäblich geknüpften Verbindungen mittels Mikrofonen, Kabeln, Schaltpult etc. zwischen den im Prozess Involvierten ist nicht zu unterschätzen. Die Angeklagte Zschäpe hat während der Verhandlungstage den Schwanenhals mit Mikrofon immer deutlich zur Seite gebogen. Sie signalisiert so, dass sie nie gewillt sein wird, etwas im Saal verlauten zu lassen.

Die Politiken und Logiken des Hörens und der auditiven Übertragung sowie die Ausrichtung der Mikrofone bleiben in dem sogenannten NSU-Prozess

26 Das geduldige Warten auf die Aussagen der Angeklagten sei nicht verwechselt mit einer allgemeinen Aufmerksamkeit für Rassismus oder rassistische Strukturen. Vgl. Alisha M. B. Heinemann, Paul Meheril: Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente, in: Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen (Hg.): *Ideologien der Ungleichwertigkeit*, Berlin 2016, 45–54, hier 49, online unter www.boell.de/sites/default/files/201605_ideologien_der_ungleichwertigkeit.pdf, gesehen am 12.9.2017.

27 Vgl. den Aussageformwunsch des Ehepaars Yozgat (41. Verhandlungstag) sowie der Ehefrau und Schwiegermutter des ermordeten Habil Kılıç (22. Verhandlungstag).

28 Vgl. Samples II + III. Der gerichtliche Grundsatz der Mündlichkeit bedeutet nicht selbstverständlich auch einen Grundsatz der Hörbarkeit. Der Sachverständige erkennt, dass auditive Dispositionen Parteien privilegieren bzw. diskriminieren und auch ein strukturelles Problem der Strafprozessordnung oder des Gerichtsverfassungsgesetzes sind. Für sich sprechen zu können oder zu dürfen ist eng verbunden mit einem «weißen» Privileg, gehört zu werden. Das Recht zu schweigen ist ebenso ein Privileg und nicht zu verwechseln mit einem gänzlich anderen Schweigen: jenem, zu dem jemand unfreiwillig in (strukturell) diskriminierenden Situationen gebracht wird.

29 Vgl. NSU-Watch: Protokoll 55. Verhandlungstag – 13. November 2013, www.nsu-watch.info/2013/11/protokoll-55-verhandlungstag-13-november-2013, dort datiert 19.11.2013, gesehen am 27.5.2017.

30 Vgl. 20.1.2016. Richter Götzl verbittet sich dieses Vorgehen am 7.2.2017 (Beobachtung JfW) und fordert, dass Rechtsanwalt Heer diese Unterbrechungen unterlassen möge, damit nicht der Eindruck erweckt werde, Heer wolle Zeug_innen oder Sachverständige (am 7.2.2017 Professor Saß) gezielt mit dieser Strategie irritieren. Rechtsanwalt Heer unterbricht weiterhin in beschriebener Art. Rechtsanwalt Heer nutzt nicht Kopfhörer wie andere Prozessbeteiligte, um konzentrierter zuhören zu können.

gerichtet: Der Senat, die Bundesanwaltschaft sowie die Nebenklagevertreter_innen versetzten sich immer wieder in eine Position oder werden in eine Position gedrängt, in der die Mikrofone auf das ausgerichtet bleiben, was die nationalistisch orientierten und organisierten Angeklagten oder die im Prozess als Zeug_innen Bezeichneten, eng mit den Angeklagten Verbundenen übermitteln wollen. Der Senat, die Bundesanwaltschaft sowie zuvor die offiziell ermittelnden und staatschützenden Instanzen agieren immer wieder im Reflex auf die neonazistischen Akteure_innen. Dieses Vorgehen entspricht letztlich einer Fortsetzung der fehlleitenden Ermittlungsstrategien der Verfassungsschutzämter, die auf Informationen von V-Leuten aus der rechten Szene setzten.

In der Ermittlungsarbeit und im Prozess gibt es ein jahrzehntelanges, geduldiges Warten darauf, dass die nationalistisch orientierten und organisierten Angeklagten oder freundschaftlich mit den Angeklagten Verbundenen etwas in die Mikrofone, Telefonhörer oder auf Tonbänder sprechen und an ihren Aussagen dauerhaft festhalten.²⁶ Dass den von den Anschlägen Betroffenen und den Angehörigen der Mordopfer ähnlich viel Raum im Prozess eingeräumt wird, ist nicht zu beobachten. Wollen die Betroffenen im Prozess etwas vorbringen, sehen sie sich permanent damit konfrontiert, dass geprüft wird, ob das gestattet werden kann, es gestattet werden muss und in welcher Form der Redebeitrag vorgebracht werden muss.²⁷ Diesen prozessualen Abwägungen, Belehrungen und Maßregelungen sind zwar Kläger_innen und Angeklagte gleichermaßen ausgesetzt. Diejenigen, die aber lieber nichts aussagen möchten, weil sie sich als Mittäter_innen belasten könnten, profitieren von den Sprech-Schichtungen zu Fragen nach der Einhaltung der Strafprozessordnung (mit mikrofonierter Rede und Gegenrede).²⁸

Die Lektüre der Protokolle bringt auch zu Tage, dass die Kritik an der Schaltung der Mikrofone vor allem von Seiten der sogenannten Nebenkläger_innenvertretungen kommt bzw. diese Seite ohne Mikrofonverstärkung Anhörung gelegentlich einfordern muss. Zwar mischt sich auch die Verteidigung der Angeklagten ohne Mikrofonverstärkung ins Verhandlungsgeschehen ein, sie tut dies aber nicht, um Anhörung der Mandant_innen einzufordern. Die Verteidigung der Angeklagten zielt (logischerweise) nicht auf ein solches Gehörtwerden, sondern profitiert von den Möglichkeiten des Zeugnisverweigerungsrechts oder von Privilegien des Schweigens.²⁹ Die Verteidigung der Angeklagten nutzt die Mikrofonierung geradezu kompliz_innenhaft, indem z. B. Rechtsanwalt Heer (Verteidigung Zschäpe) regelmäßig ohne Mikrofonverstärkung Zeug_innen- oder Sachverständigenaussagen unterbricht und den vorsitzenden Richter bittet, die Zeug_innen dazu aufzufordern, deutlicher ins Mikrofon, langsamer ins Mikrofon zu sprechen oder zu wiederholen, damit er wörtlich mitschreiben könne.³⁰

Selbstverständlich ist es in jedem Rechtsstreit so, dass Anklagende nur wenig von einem Privileg, schweigen zu dürfen, profitieren würden. Im sogenannten

NSU-Prozess reproduzieren sich jedoch auch alltägliche Hegemonien des Sprechens und Zuhörens. Die auditiven Dispositionen ordnen, verstärken, disziplinieren und diskriminieren die von den sogenannten NSU-Angriffen direkt Betroffenen und Angehörigen von Mordopfern als Menschen mit (imaginiertem) Migrationshintergrund entsprechend ihrer alltäglichen Diskriminierungserfahrung in Deutschland.³¹ Offenbar haben Zeug_innen und sogenannte Nebenkläger_innen weiterhin den Eindruck, sie müssten nach einer natio-ethno-kulturalistischen Subjektstatus-Logik Beweise für ihre Identität vorbringen.³² Der gutachterliche Hinweis auf Inszenierungsproblematiken bei Gericht verweist darauf, dass natio-ethno-kulturalistische Subjekt- und Identitätskonzeptionen in einem Prozess, in dem Klage wegen Gründung und Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen erhoben wird, entsprechend der nationalistischen und rassistischen Orientierung der Vereinigung (sonisch) re-inszeniert werden.

Die gutachterliche Untersuchung beantwortet die eingangs gestellten Fragen mit der Feststellung der unbewussten und strategischen Involvierung der Mikrofonierung in einem NSU-Komplex.³³ Die Mikrofonierung ist damit *auch* als wirkmächtige Aktantin markiert.

Sie, die Angeklagten, Mittäter_innen, Unterstützer_innen der Angeklagten, haben das Recht zu schweigen ... Die immer noch als <die Anderen> Imaginierten, die Betroffenen und Hinterbliebenen der Mordopfer bleiben auch in der sonischen Situiertheit des Gerichts in der Rolle eingeladener <Gäste> inszeniert. Die sogenannte Nebenklage klagt buchstäblich, räumlich und sonisch wie von nebenan.

³¹ Vgl. Dhawan: Hegemonic Listening, 47.

³² Ali Taşköprü, der Vater des ermordeten Süleyman Taşköprü, formulierte im Zeugenstand am 23.9.2013: «Wir sind Menschen, die auf eigenen Füßen stehen. [...] Wir lebten von unserem eigenen Geld, was wollten diese Leute von uns?» NSU-Watch: Protokoll 37. Verhandlungstag – 23.9.2013, www.nsu-watch.info/2013/09/protokoll-37-verhandlungstag-23-sept-2013, dort datiert 24.9.2013, gesehen am 29.5.2017. Vgl. Sabine Fuchs: Queerness zwischen Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit. Ambivalenzen des passing aus fem(me)inistischer Perspektive, in: Barbara Paul, Lüder Tietz (Hg.): *Queer as ... – Kritische Heteronormativitätsforschung aus interdisziplinärer Perspektive*, Bielefeld 2016, 127–145, hier 134.

³³ Wie von den Aktivist_innen vom NSU-Tribunal wird der NSU-Komplex hier «gedacht als ein Kristallisationspunkt strukturellen Rassismus. [...] Angeklagt werden die Akteur_innen des NSU-Komplexes mitsamt ihrer institutionellen Einbettung.» Tribunal NSU-Komplex auflösen, www.nsu-tribunal.de, gesehen am 28.8.2017.